



§§ 7 Abs. 2 und 4 ArchG NW regeln die **Sperr- und Schutzfristen für Archivgut**. (siehe besonderes Merkblatt). Die Nutzung gesperrten Archivguts setzt einen genehmigten schriftlichen Antrag voraus. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

- Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt,
- Nutzungszweck/Arbeitsthema mit möglichst präziser sachlicher und zeitlicher Eingrenzung,
- bei wissenschaftlicher Nutzung Hinweise zur Art der Arbeit, auch zur Hochschule und zum Betreuer,
- Erläuterungen zur beabsichtigten Veröffentlichung, Verwendung in einem Vortrag usw.
- Auflistung der einzelnen Archivguteinheiten, für die die Sperr- bzw. Schutzfristen verkürzt werden sollen, mit **Signatur, Aktentitel und Laufzeit**,
- bei Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, auch die **Lebensdaten** der Betroffenen, sofern sie bekannt oder aus dem Findmittel ersichtlich sind.

Bei **Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person bezieht**, schreibt das ArchivG NW innerhalb der Sperrfristen grundsätzlich die Einwilligung des Betroffenen oder seiner Rechtsnachfolger vor. Kann eine Einwilligungserklärung nicht vorgelegt werden, ist eingehend zu begründen, warum die Nutzung des gesperrten Archivguts für den angegebenen Zweck unerlässlich ist.

Unterlagen, die einer **Geheimhaltungsvorschrift des Bundes** unterliegen, sind **60 Jahre nach Abschluß** gesperrt; diese Frist ist für Unterlagen aus der Zeit nach dem 23.05.1949 **nicht verkürzbar!**

Der Antrag wird schriftlich beim Universitätsarchiv gestellt. Die erfragten Angaben und die vollständige Vorlage der erforderlichen Nachweise sind Voraussetzung für eine Genehmigung. Das Archiv prüft den Antrag und leitet ihn mit allen Unterlagen dem Rektorat zur Genehmigung weiter. Nach erfolgter Entscheidung des Rektorats teilt das Archiv dem **Antragsteller** die Entscheidung mit. Im Falle der Genehmigung zur Benutzung wird jedoch **keine Erlaubnis zur Anfertigung von Reproduktionen** (Fotos, Kopien, Scans etc.) erteilt.

Stand: Juli 2016

Merkblätter zur Benutzung 2